

***Handreichung für
Schulleitungen
zum Umgang
mit
hochbegabten
Grundschülern und Grund-
schülerinnen***

- Grundlagen
- empfohlene Abläufe
- Überspringen
- Anreicherungsmaßnahmen
- rechtliche Aspekte

Sehr geehrte Damen und Herren der Schulleitung,

„Besonders begabte Kinder an bayerischen Grundschulen finden und fördern“ war der Titel einer Multiplikatoren Ausbildung zu diesem Thema an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung. Bayernweit sollten die Kenntnisse zu diesem Bereich und Unterstützungsmöglichkeiten für besonders begabte Kinder ausgebaut werden. Die Regierung von Mittelfranken hat zu diesem Zweck einen Arbeitskreis gegründet, in dem die Mitglieder Fortbildungskonzepte entwickeln und durchführen, neue Kenntnisse der Wissenschaft diskutieren und Materialien für Lehrkräfte und Schulleitungen erstellen.

Dieses Geheft soll Ihnen als Schulleitung in Fragen rund um das Thema „Besondere Begabung in der Grundschule“ (z.B. Schulaufnahme auf Antrag, Überspringen einer Jahrgangsstufe etc.) als kompaktes Nachschlagewerk, Orientierungshilfe und Zusammenschau relevanter rechtlicher Aspekte dienen.

Weitere Unterstützung können die fortgebildeten Ansprechpartner an den einzelnen Schulen, Beratungslehrkräfte und Schulpsychologinnen bzw. Schulpsychologen bieten.

Mittelfranken, 10.09.2017

Inhalt

| | | |
|---------|---|----------|
| 1. | Definition Hochbegabung | Seite 3 |
| 2. | Diagnostik und Rechte hochbegabter Schüler | Seite 5 |
| 3. | Schulaufnahme auf Antrag (vorzeitige Einschulung) | Seite 6 |
| 3.1 | Checkliste zur Schulaufnahme auf Antrag | Seite 7 |
| 4. | Überspringen | Seite 7 |
| 4.1. | Formelle Voraussetzungen | Seite 7 |
| 4.2 | Voraussetzungen beim Kind | Seite 7 |
| 4.3. | Zuständigkeit | Seite 8 |
| 4.4. | Rechtliche Grundlagen | Seite 8 |
| 4.4.1. | Zeitpunkt des Überspringens in der Grundschule | Seite 8 |
| 4.4.2. | „Springen“ in das Gymnasium und in die Realschule | Seite 9 |
| 4.4.3. | Zweimaliges Überspringen | Seite 9 |
| 4.4.4. | Hospitieren | Seite 10 |
| 4.4.5 | „Schnuppern“ | Seite 10 |
| 4.4.6 | Zeugnisbemerkungen | Seite 10 |
| 4.4.7 | Gescheitertes Überspringen | Seite 11 |
| 4.5 | Checkliste zum Überspringen (Akzeleration der Schullaufbahn) als Entscheidungshilfe | Seite 11 |
| Anhang: | | |
| | Checkliste „Schulaufnahme auf Antrag“ | Seite 12 |
| | Checkliste „Überspringen“ | Seite 13 |
| | Formular/ Beobachtungsbogen Kriterien | Seite 14 |
| | Gesetzestexte | Seite 15 |

1. Definition Hochbegabung

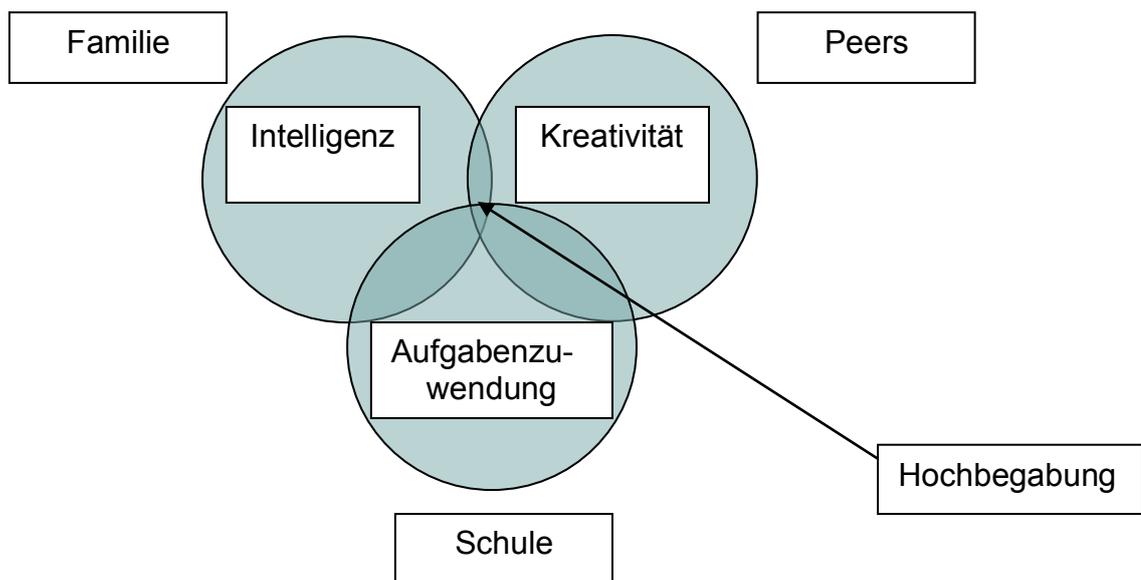
Aufgrund empirischer Längsschnittstudien wurde die Einfaktortheorie (Gleichsetzung von Hochbegabung mit Intelligenz) weitgehend aufgegeben. Heutzutage geht man von einem Mehr-Faktoren-Modell der Hochbegabung aus. (Renzulli 1978, Mönks 1998, Heller 1998)

Hochbegabung ist die *D i s p o s i t i o n* für herausragende Leistungen, nicht die Hochleistung selber. Hochbegabung setzt sich zusammen aus sehr guter Motivation, sehr guter Kreativität und aus überdurchschnittlichen Fähigkeiten auf einem oder mehreren Gebieten.

Hochbegabung kann nur unter bestimmten Umständen zu Höchstleistungen führen. D.h. Hochbegabung führt nicht automatisch zu außerordentlichen Leistungen. Ohne Unterstützung kommt sie nur selten zur Entfaltung. So ist es die Aufgabe der Umwelt (Familie, Kindertagesstätte, Schule, weiteres Umfeld) Bedingungen zu schaffen, in denen besonders begabte Kinder und Jugendliche sich ihrer Begabung entsprechend entwickeln können. Identifikation und Begabtenförderung können demzufolge heutzutage nicht voneinander losgelöst gesehen werden.

Der Begriff der Hochbegabung ist nicht alleine auf Intelligenz zu beziehen, sondern Hochbegabung kann in den verschiedensten Bereichen auftreten. (Gardner 1991, Sternberg 1999)

Interaktionales Modell der Hochbegabung, **MÖNKS** (1992)



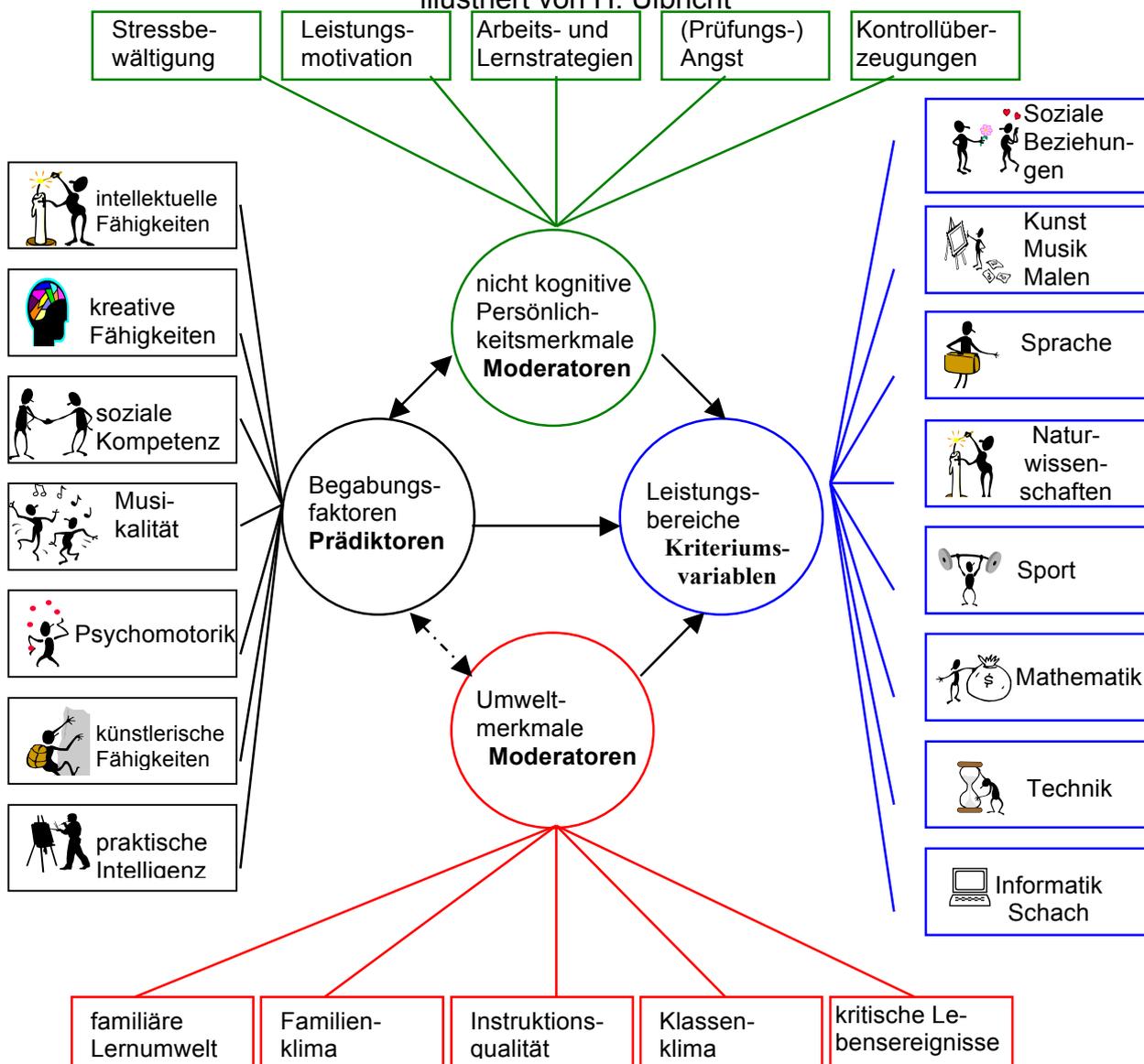
Hochbegabung kann sich nur dann entwickeln und realisieren, wenn das hochbegabte Kind eine unterstützende Umwelt hat und es fördernde, nicht kognitive Persönlichkeitsmerkmale (wie z.B. Leistungsmotivation, Anstrengungsbereitschaft, Stressbewältigungskompetenz und andere) besitzt.

Nach Heller gibt es folgende Begabungsfaktoren:

- Intellektuelle Fähigkeiten (sprachliche, mathematische, technisch-konstruktive, abstrakte, begrifflich-logische, etc. Fähigkeiten)
- Sozial-emotionale Fähigkeiten
- Musisch-künstlerische Fähigkeiten
- Musikalische Fähigkeiten
- Kreativität (sprachliche, mathematische, technische, gestalterische, etc. Kreativität)
- Psychomotorische Fähigkeiten (Sport, Tanz, etc.)
- Praktische Intelligenz

Münchener Hochbegabungsmodell, HELLER (2000)

illustriert von H. Ulbricht



Das Modell hat sich in der Beratung von Eltern bewährt. Hier können verschiedene Begabungsbereiche und die förderlichen oder weniger förderlichen Einflussfaktoren gezielt betrachtet werden. An den einzelnen Bereichen (Prädiktoren) kann eventuell in der Förderung (schulisch und/ oder außerschulisch) gearbeitet werden.

Differenziertes Begabungs- und Talentmodell **GAGNÉ** (1985)

Dieses Modell hebt die Bedeutung des Übens, Lernens und des Trainings bei der Erbringung von besonderen Leistungen hervor.

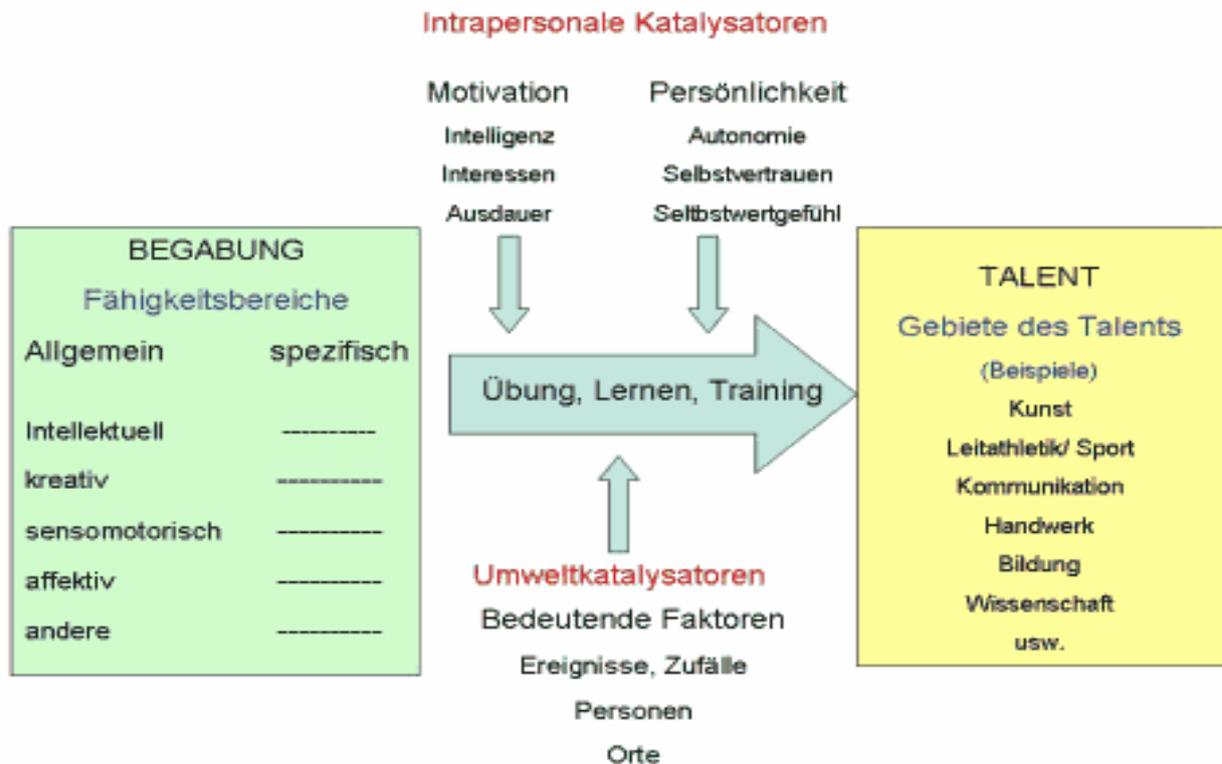


Abb. aus Präsentation Grassinger, Robert

2. Diagnostik und Rechte hochbegabter Schüler und Schülerinnen

Diagnostik

Zur Erkennung von hochbegabten Schülern sind Intelligenztests in der Regel unerlässlich, aber nicht ausreichend. Dazu kommen muss noch die Beurteilung der verschiedenen Begabungsdimensionen (sprachliche, technische, konstruktive, mathematische Fähigkeiten) und der kreativen, sozialen, künstlerischen und praktischen Begabung. In die Feststellungen müssen auch die allerdings kritisch zu würdigenden Angaben der Eltern einbezogen werden, ebenso wie die der Kindertagesstätte. Von entscheidender Bedeutung ist die kontinuierliche Beobachtung der kognitiven und persönlichen Entwicklung des Schülers durch die Lehrkraft. Dabei darf nicht von stereotypen Vorstellungen ausgegangen werden.

Besondere Beachtung sollte auch die motivationale Lage des betreffenden Kindes finden.

Letztlich gehört zu einer umfassenden Beurteilung auch die Einbeziehung außerschulischer Leistungen, z. B. Auszeichnungen in Wettbewerben und Wettkämpfen, kreative Produkte wie künstlerische Arbeiten, aktive verantwortliche Mitarbeit in kirchlichen, sozialen und anderen gesellschaftlichen Gruppierungen.

Recht auf Förderung

Art. 56 Abs. 1 (Schülerinnen und Schüler; Rechte) Satz 2 BayEUG nennt ausdrücklich das Recht des Schülers auf schulische Förderung. Das bedeutet, dass jeder Schüler die individuelle Förderung erhalten muss, die seiner Leistungsfähigkeit am besten entspricht.

Dagegen scheint sich die Überzeugung, dass hochbegabte Schüler ein Recht auf erhöhte Förderung besitzen, noch nicht unbestritten durchgesetzt zu haben. Sie wird aber durch Art. 128 BV und Art. 56 Abs. 1 Satz 2 BayEUG ebenso zur Pflicht der Schule gemacht. Die Schulen müssen deshalb auch beobachten und feststellen, ob sich hochbegabte Schüler in der Klasse befinden. Dies ist eine komplexe Aufgabe, weil es eindeutige Kriterien dafür nicht gibt.

Zur Förderung von hochbegabten Schülern gehören erhöhte Anforderungen im Unterricht und besondere methodische Hilfen, aber auch Maßnahmen wie Schulaufnahme auf Antrag (vorzeitige Einschulung vgl. GrSO §2 Abs.5). vgl. dazu Art. 37 Abs. 1 BayEUG und die Erläuterungen dazu, Kennzahl 20.04) oder Überspringen von Jahrgangsstufen (vgl. dazu Art. 37 Abs. 3 BayEUG und §14 Abs.2 GrSO).

3. Schulaufnahme auf Antrag (vorzeitige Einschulung)

BayEUG Art. 37(1)

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten wird ein Kind schulpflichtig, das im Oktober, November oder Dezember sechs Jahre alt wird, wenn auf Grund der körperlichen, sozialen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass das Kind mit Erfolg am Unterricht teilnehmen wird.

Bei Kindern, die nach dem 31. Dezember sechs Jahre alt werden, ist ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich.

KMS vom 29.1.2013

Das BayKiBiG (Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz) sieht vor, dass der Beitragszuschuss für jedes Jahr gewährt wird, das der Schulpflicht vorausgeht. [...] Bei vorzeitiger Einschulung erfolgt die Beitragsermäßigung jedoch erst ab dem Monat, in dem die Erziehungsberechtigten den Antrag auf vorzeitige Einschulung bei der zuständigen Grundschule einreichen. Als Nachweis der erfolgten Anmeldung haben die Erziehungsberechtigten der Kindertagesstätte eine Kopie des Antrags auf vorzeitige Einschulung vorzulegen.

Für die Leitung der Grundschulen folgt daraus:

- der formlose Antrag auf Einschulung ist auch bereits vor dem offiziellen Einschulungstermin entgegenzunehmen;
- der Eingang des Antrags ist auf dem Eingangsschreiben der Erziehungsberechtigten zu bestätigen und
- diesen eine Kopie des Antrags einschließlich Eingangsbestätigung zur Weiterleitung an die Kindertagesstätte auszuhändigen.

Im Falle der Rücknahme des Antrags auf vorzeitige Einschulung durch die Erziehungsberechtigten versehen die Schulleitungen diesen Antrag ebenfalls mit einem Eingangsvermerk und händigen den Antragsstellern eine Kopie zur Weitergabe an die Kindertagesstätte aus.

Die Anträge der Erziehungsberechtigten auf vorzeitige Einschulung sind bis zur endgültigen Entscheidung über die beantragte Einschulung aufzubewahren und anschließend zu den Schülerunterlagen zu nehmen.

GrSO §2 (5)

Ein Antrag auf vorzeitige Einschulung nach Art. 37Abs.1 Satz 2 BayEUG ist spätestens bei der Schulanmeldung zu stellen. Die Erziehungsberechtigten können ein auf Antrag aufgenommenes Kind nach dem 31. Juli nicht mehr abmelden.

3.1. Checkliste zur Schulaufnahme auf Antrag (vorzeitige Einschulung)

Die im Anhang befindliche Checkliste soll zur Orientierung und als Entscheidungshilfe dienen. Es müssen nicht alle aufgeführten Aspekte berücksichtigt werden.

s. Anhang

4. Überspringen

4.1. Formelle Voraussetzungen

Erste Voraussetzung für das Überspringen ist ein Antrag der Erziehungsberechtigten. Von sich aus, ohne einen solchen Antrag, kann die Schule ein Überspringen nicht anordnen. Sie sollte aber bei einem hochbegabten Schüler die Erziehungsberechtigten entsprechend beraten. Wurde das Überspringen einer Jahrgangsstufe auf Antrag der Erziehungsberechtigten gestattet, so sind die Erziehungsberechtigten und der Schüler nicht verpflichtet, von dieser Erlaubnis Gebrauch zu machen; sie können auch darauf verzichten.

Andererseits können die Eltern nicht verlangen, dass ihrem Antrag ohne weiteres und ohne genaue Prüfung der sachlichen Voraussetzungen stattgegeben wird. Die Regelungen des Art. 37 Abs. 3 Satz 2 BayEUG und des GrSO §14 begrenzen das Elternrecht in verfassungsrechtlich zulässiger Weise. Der Staat darf aufgrund des ihm aus Art. 7 GG und Art. 130 Abs. 1 BV zustehenden staatlichen Erziehungsrechts grundsätzlich unabhängig vom Elternrecht Anforderungen an das Durchlaufen der jeweiligen Ausbildungsgänge festlegen. Die Voraussetzungen für das Überspringen müssen der Letztentscheidung von Schule und Schulaufsicht überlassen bleiben (BayVGH in BayVBI 1992 S. 659, unter Hinweis auf BVerfG NJW 1991 S. 2005 und seine ständige Rechtsprechung; Kiesl/Stahl, Das Schulrecht in Bayern, Erl. 5 zu Art. 37 BayEUG; BayVGH Urteil vom 23. 9. 1996 Az. 7 B 95.4157).

Fristen oder Termine für die Antragstellung sind nicht vorgesehen; der Antrag auf Überspringen kann jederzeit gestellt werden. Es ist jedoch anzuraten, den Antrag einige Wochen vor dem jeweiligen Zeugnisternin (siehe GrSO §14 Abs.2 Satz 3) zu stellen, um der Schule genügend Zeit zur Prüfung und Entscheidung zu geben.

4.2 Voraussetzungen beim Kind

Das Überspringen einer Jahrgangsstufe kann nur gestattet werden, wenn zwei sachliche Voraussetzungen vorliegen:

- Es muss sich um einen besonders befähigten Schüler handeln und
- es muss erwartet werden können, dass der Schüler nach Reife und Leistungsfähigkeit den Anforderungen der zu überspringenden und der *höheren* Jahrgangsstufe gewachsen ist.

Der Schüler, der eine Jahrgangsstufe übersprungen hat, trägt das volle Risiko des Aufstiegs. Er muss sich wie seine neuen Mitschüler den Anforderungen der höheren Jahrgangsstufe stellen und kann bei der Leistungsbewertung und Zeugniserteilung keine Sonderrechte beanspruchen. Jedoch ist es Pflicht des Lehrers, durch Maßnahmen der inneren Differenzierung dem aufgestiegenen Schüler zu helfen, Wissenslücken zu füllen, seinen Leistungswillen und sein Durchhaltevermögen zu stärken und ihn bei der Eingliederung in die neue Klassengemeinschaft zu unterstützen. Eine Probezeit in der höheren Klasse, in die der Schüler aufgestiegen ist, ist nicht vorgesehen (siehe aber 4.6 und 4.7)

Demnach muss zum Zeitpunkt des Überspringens der Stoff der aufnehmenden Jahrgangsstufe noch nicht beherrscht werden. Sinnvoll ist eine Regelung, welche Inhalte bis wann in der Schule oder zu Hause „nachgearbeitet“ werden.

Die Vollzeitschulpflicht kann durch Überspringen von Jahrgangsstufen verkürzt werden.

Diese Entscheidung kann als schullaufbahnrelevant eingestuft werden und soll somit in den Schullaufbahnbogen eingetragen werden.

4.3. Zuständigkeit

Zuständig für die Überprüfung und Feststellung der genannten Voraussetzungen ist zunächst der Klassenleiter im Einvernehmen mit den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften. Oft wird die Beteiligung der Beratungslehrkraft oder der staatl. Schulpsychologin / des Schulpsychologen notwendig sein. Nach GrSO §14 (2) entscheidet die Schulleitung über das Überspringen.

4.4. Rechtliche Grundlagen

4.4.1. Zeitpunkt des Überspringens in der Grundschule

Unzulässig ist das Überspringen der gesamten Jahrgangsstufe 1. Die erstmalige Aufnahme in die Grundschule erfolgt immer in die 1. Klasse; unmittelbare Aufnahme in die Jahrgangsstufe 2 ist nicht möglich (*KMS vom 15. 2. 1990 Nr. III/8 – 4/16512*). Eine Aufnahme in eine jahrgangskombinierte Klasse (evtl. auch FleGS), ist möglich und kann für begabte Kinder unterstützend wirken. Allerdings ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob das betreffende Kind den Vergleich mit den älteren Kindern als förderlich oder hemmend erleben könnte.

Das Überspringen einer Jahrgangsstufe sollte so frühzeitig wie möglich erfolgen. Jeder Einzelfall ist dabei sorgfältig zu prüfen. Das Überspringen erfolgt zum Schuljahresende; in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 bereits auch nach dem ersten Schulhalbjahr möglich. Damit wird dem Anliegen Rechnung getragen, das Überspringen so früh wie möglich zu vollziehen, wenn dies im Hinblick auf die leistungsmäßige, die soziale und die körperliche Entwicklung des Schülers vorteilhaft erscheint. Während also im Normalfall der Besuch einer ganzen, nämlich der übersprungenen, Jahrgangsstufe entfällt, versäumt das Kind, das nach dem Zwischenzeugnis der 1., 2. oder 3. Jahrgangsstufe in die nächst höhere Jahrgangsstufe aufsteigt, „nur“ das zweite Halbjahr der bisherigen Klasse und das erste Halbjahr der höheren Jahrgangsstufe. Dies wird in der Grundschule, in die Schüler mit sehr unterschiedlichen Vorkenntnissen eintreten, als pädagogisch sinnvoll angesehen. Das Überspringen zum Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 4 ist ausgeschlossen, weil dies zu Überschneidungen mit dem Übertrittsverfahren führen würde.

4.4.2. „Springen“ in das Gymnasium und in die Realschule

Das Überspringen zum Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 4 erlaubt die Grundschulordnung (GrSO §14) nicht. Wenn der Schüler zum Schuljahresende der 3. Jahrgangsstufe die Erlaubnis zum Überspringen erhält, hat er nach den Bestimmungen der GSO und der RSO ebenfalls die Eignung für das Gymnasium und die Realschule erworben.

In den Fällen, in denen ein Schüler während der Jahrgangsstufe 3 (zum Halbjahreszeugnis) oder nach der Jahrgangsstufe 3 die gesamte Jahrgangsstufe 4 überspringt, gilt die Genehmigung für das Überspringen gleichermaßen auch als uneingeschränkte Berechtigung für den Übertritt an ein Gymnasium bzw. eine sechsstufige Realschule. Die Entscheidung zur Genehmigung des Überspringens ist mit der Schulleitung der aufnehmenden Schule abzustimmen. (KWMS vom 26.8.1999 Nr. VI/11-S 5102-9/87 277)

GSO § 2

Aufnahme in die unterste Jahrgangsstufe

(3) Für den Bildungsweg des Gymnasiums sind geeignet

[...]

3. Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Grundschule, denen zum Halbjahr, d.h. zum letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar, oder zum Ende der Jahrgangsstufe 3 das Überspringen der Jahrgangsstufe gestattet worden ist, [...]

RSO § 2

Aufnahme in die unterste Jahrgangsstufe

(3) Für den Bildungsweg der Realschule sind geeignet

[...]

3. Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Grundschule, denen zum Schulhalbjahr, d.h. zum letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar, oder zum Ende der Jahrgangsstufe 3 das Überspringen der Jahrgangsstufe 4 gestattet worden ist [...]

4.4.3 Zweimaliges Überspringen

§ 14 Abs. 2 GrSO

Das Überspringen kann in der Grundschule in besonders begründeten Fällen auch ein zweites Mal genehmigt werden.

Bedeutet ein zweites Überspringen den Übertritt in das Gymnasium oder die Realschule, so bedarf es der Einholung eines schulpsychologischen Gutachtens.

Die Entscheidung trifft die Schulleitung der Grundschule.

In diesem Fall empfiehlt sich auch eine enge Kooperation mit der Schulleitung der eventuell aufnehmenden weiterführenden Schule.

Die Schulpflicht endet dann nach 7 Schulbesuchsjahren.

4.4.4 Hospitieren

Sobald die Entscheidung für das Überspringen getroffen ist, soll dem Schüler ab sofort genehmigt werden, in der nächsthöheren Klasse zu hospitieren. Mit **Hospitation** ist die aktive Teilnahme in den wichtigsten Fächern der nächsthöheren Klassen gemeint (in der Jahrgangsstufe 2 mindestens der gesamte Grundlegende Unterricht; in den Jahrgangsstufen 3 und 4 mindestens Deutsch, Mathematik, Heimat- und Sachunterricht, Fremdsprache; in der Mittelschule nach Möglichkeit alle Pflichtfächer); auch eine volle Hospitation in sämtlichen Fächern kommt in Betracht.

Der Schüler bleibt rechtlich Schüler der ursprünglich besuchten Jahrgangsstufe und erhält auch ein entsprechendes Zwischen- oder Jahreszeugnis. Die Zeugniserstellung erfolgt in enger Absprache der beteiligten Lehrkräfte. Letztlich ist das Zeugnis nicht relevant, da die Entscheidung für das Überspringen bereits getroffen ist. Die „Hospitation“ ist keine Probezeit. Die Hospitation (die Zeit nach der Bewilligung des Überspringens) ist keine Ermessensentscheidung der Schulleitung, sondern Anrecht des Schülers. (KWMS vom 25.5.1997 Nr.IV/8-S7300 W-4/66 592).

4.4.5 „Schnuppern“

Viele Schulen bieten vor einer Entscheidung des Überspringens die Möglichkeit des sogenannten „Schnupperns“ an. Schulrechtlich ist diese Möglichkeit nicht vorgesehen, es handelt sich um eine pädagogische Maßnahme, die in Kooperation mit allen Beteiligten (Schulleitung, Erziehungsberechtigte, „abgebende“ Lehrkraft, „aufnehmende Lehrkraft“) erwogen werden kann. Den Erziehungsberechtigten muss eindeutig erklärt werden, dass aus dem „Schnuppern“ keine schulrechtlichen Konsequenzen eingefordert werden können.

Wichtig ist eine zeitliche Begrenzung dieser pädagogischen Maßnahme, z.B. drei Wochen. Entweder nimmt der Schüler dann komplett am Unterricht der nächst höheren Jahrgangsstufe teil oder es erfolgt eine zunehmende Ausweitung der Maßnahme (z.B. in der ersten Woche täglich 2 Stunden, in der zweiten Woche täglich 4 Stunden, in der 3. Woche vollständig; oder Teilnahme anfangs nur in Deutsch und Mathematik). Es ist darauf zu achten, dass der „Schnupperunterricht“ nicht zu lange angesetzt wird, da ein eventuell überspringendes Kind sonst kaum mehr Abschied von der neuen Klassengemeinschaft nehmen möchte, oder die Rückkehr in die alte Klasse als zu starken Misserfolg erleben würde. Der Kontakt zur „alten“ Klasse während des Schnupperns kann also hilfreich sein.

Ebenso hilfreich ist die Erarbeitung von Kriterien gemeinsam mit Eltern, Lehrkräften und vor allem dem Kind, an denen ein erfolgreicher Schnupperunterricht erkannt werden kann. Unterstützend kann der (Selbst-)beobachtungsbogen im Anhang S. 14 sein.

Falls ein „Schnuppern“ angeboten wird, sollte es in der Klasse erfolgen, in die das Kind auch springen könnte.

4.4.6 Zeugnisbemerkungen

Quelle: Mail von Herrn Ltd. RegD Domröse vom 07.08.2017

Die schulrechtlichen Erfordernisse beim Überspringen einer Jahrgangsstufe ergeben sich aus folgenden Bestimmungen der Schulordnungen: § 14 Abs. 2 GrSO, § 17 Abs. 2 MSO, § 2 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 3 GSO, § 2 Abs. 3 Ziff. 3 RSO.

Am Beispiel des § 14 Abs. 2 GrSO wird auf Folgendes hingewiesen:

Das Überspringen einer Jahrgangsstufe auf Antrag der Erziehungsberechtigten setzt voraus, dass zu erwarten ist, dass der besonders befähigte Schüler bzw. die Schülerin nach Reife und Leistungsfähigkeit den Anforderungen dieser Jahrgangsstufe gewachsen ist. Die Entscheidung trifft die Schulleitung. Diese Entscheidung wird den Eltern in einem entsprechend begründeten Schreiben mitgeteilt. Diese Ausführungen werden nicht in das Zeugnis aufgenommen. Die dem Antrag stattgebende Entscheidung des Schulleiters berechtigt die Erziehungsberechtigten und den Schüler dazu, von der Erlaubnis Gebrauch zu machen; sie können aber auch darauf verzichten. Dies ist bei der Abfassung der Zeugnisbemerkung entsprechend zu berücksichtigen.

Als regelmäßigen Zeitpunkt für das Überspringen sieht § 14 Abs. 2 Satz 3 GrSO das Schuljahresende vor. In den Jahrgangsstufen 1-3 ist das Überspringen der Jahrgangsstufe auch zum Schulhalbjahr im Anschluss an die Aushändigung des Zwischenzeugnisses erlaubt. Das Überspringen zum Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 4 ist dagegen ausgeschlossen, weil dies zu Überschneidungen mit dem Übertrittsverfahren führen würde.

Als Zeugnisbemerkung ist folgende Formulierung vorzusehen:

Im Jahreszeugnis: „Das Überspringen der Jahrgangsstufe 2 (oder 3 oder 4) wird gestattet.“

Im Zwischenzeugnis (GS, Jahrgangsstufe 1-3): „Das Überspringen der Jahrgangsstufe 1 (oder 2 oder 3) wird zum Schulhalbjahr gestattet“.

Die Zeugnisbemerkung sollte im Zeugnisformular **im Abschnitt „Individuelle Lernentwicklung: Fortschritte, Empfehlungen, Bemerkungen“** eingetragen werden.

4.4.7 Gescheitertes Überspringen

Sollte sich die Prognose doch als unrichtig herausstellen und der Schüler den Anforderungen der höheren Jahrgangsstufe letztlich nicht gewachsen sein, so kann durch freiwilliges Wiederholen der Jahrgangsstufe (sofern die Jahrgangsstufe nicht wegen Versagens der Erlaubnis zum Vorrücken ohnehin wiederholt werden muss) oder durch Zurücktreten in die vorherige Jahrgangsstufe gemäß (§14 Abs. 1 GrSO) geholfen werden. Erforderlichenfalls sind die Erziehungsberechtigten in diesem Sinne zu beraten.

4.5 Checklisten zu „Schulaufnahme auf Antrag“ und zu „Überspringen einer Jahrgangsstufe“ als Entscheidungshilfe

Die angehängten Checklisten (bei vorzeitiger Einschulung und bei Überspringen einer Jahrgangsstufe) sind für Sie als Orientierungshilfen und Ergebnissammlungen gedacht. Die aufgeführten Daten, Hinweise und Ergebnisse müssen nicht alle vorliegen, können aber hilfreich bei Ihrer Entscheidung sein. Die Einhaltung eines bestimmten Prozedere oder zeitlichen Ablaufs ist ebenso nur vorgeschlagen. Notwendige Maßnahmen sind fettgedruckt hervorgehoben (hier Antragsstellungen und schulpsychologische Stellungnahmen / Gutachten).

Checkliste als Entscheidungshilfe für Schulleitungen
im Zusammenhang mit **Schulaufnahme auf Antrag (vorzeitige Einschulung)**
bei besonders begabten Kindern

| vorhanden | Maßnahme | spricht dafür | unklar/widersprüchlich | spricht dagegen |
|--------------------------|---|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Gespräch mit den Eltern des Kindes | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Gespräch mit dem betreffenden Kind | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Gespräch mit der eventuell aufnehmenden Lehrkraft | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Stellungnahmen außerschul. Institutionen (Arzt/ Gesundheitsamt) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Stellungnahmen außerschul. Institutionen (Kindertagesstätte) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Teilnahme an Vorschulgruppe | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Körperlicher Entwicklungsstand | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Emotionale Stabilität | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Motivationale Lernvoraussetzungen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Soziale Kompetenz | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Stellungnahme der Beratungslehrkraft | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Intelligenzdiagnostik | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Ergebnisse der Schuleingangsdiagnostik (am Anmeldetag) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Ergebnisse der Schuleingangsdiagnostik (Schulspiel) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Abklärung der Betreuungssituation | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Antragsstellung durch die Eltern (termingerecht) | | | |
| <input type="checkbox"/> | Gutachten der schulpsych. Beratung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Einschulung ja nein

Empfehlungen: _____

Checkliste als Entscheidungshilfe für Schulleitungen
im Zusammenhang mit **Überspringen**
(**Akzeleration der Schullaufbahn**) bei besonders begabten Kindern

| vorhanden | Maßnahme | spricht dafür | unklar/widersprüchlich | spricht dagegen |
|--------------------------|--|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> | deutliche Unterforderung in der jetzigen Klassenstufe | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Gespräch mit den Eltern des Kindes | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Gespräch mit dem betreffenden Kind | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Gespräch mit der gegenwärtigen Lehrkraft | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Gespräch mit der eventuell aufnehmenden Lehrkraft | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Stellungnahmen außerschul. Institutionen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Stellungnahme der Beratungslehrkraft | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Stellungnahme der schulpsych. Beratung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Körperlicher Entwicklungsstand | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Emotionale Stabilität (bei Misserfolgen, Unsicherheiten) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Motivationale Lernvoraussetzungen | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Aufmerksamkeitsvermögen, Ausdauer | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Soziale Kompetenz | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Intelligenzdiagnostik | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Schulleistungsdiagnostik | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Abklärung der Betreuungssituation | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Terminabklärung (rechtl. Sicherheit) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | zusätzliche schulische Angebote (AG's, FöK...) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Schnupperunterricht | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Eltern über Schulpflichtzeit aufgeklärt | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Antragsstellung durch die Eltern | | | |
| <input type="checkbox"/> | Gespräch mit der aufnehmend. Schulleitung (bei Sprung ins Gymnasium) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Überspringen ja nein

Empfehlungen: _____

(Selbst-)beobachtungsbogen vom _____ bis _____

für _____

| | oft | manchmal | selten | nie |
|--|-----|----------|--------|-----|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

| | |
|--|--|
| | |
|--|--|

Mir ist leicht gefallen

Mir ist schwer gefallen

Mit diesen Kindern habe ich gearbeitet oder gespielt

Vorlage abgewandelt nach GS Michael-Ende, Nürnberg

BayEUG

Art. 37

Vollzeitschulpflicht

(1) ¹ Mit Beginn des Schuljahres werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September sechs Jahre alt werden oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden. ² Ferner wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten ein Kind schulpflichtig, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. ³ Bei Kindern, die nach dem 31. Dezember sechs Jahre alt werden, ist zusätzliche Voraussetzung für die Aufnahme in die Grundschule, dass in einem schulpsychologischen Gutachten die Schulfähigkeit bestätigt wird.

(2) ¹ Ein Kind, das am 30. September mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg oder nach Maßgabe von Art. 41 Abs. 1 am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann. ² Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts verfügt werden; sie ist noch bis zum 30. November zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Zurückstellung gegeben sind. ³ Die Zurückstellung ist nur einmal zulässig; Art. 41 Abs. 2 bleibt unberührt. ⁴ Vor der Entscheidung hat die Schule die Erziehungsberechtigten zu hören. ⁵ Für den Widerruf einer Aufnahme auf Antrag gelten Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 4.

(3) ¹ Die Vollzeitschulpflicht endet nach neun Schuljahren. ² Sie kann durch Überspringen von Jahrgangsstufen verkürzt werden. ³ Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, das Überspringen von Jahrgangsstufen in den Schulordnungen zu regeln.

Art. 56

Rechte und Pflichten

(1) ¹ Schülerinnen und Schüler im Sinn dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften sind Personen, die in den Schulen unterrichtet und erzogen werden. ² Alle Schülerinnen und Schüler haben gemäß Art. 128 der Verfassung ein Recht darauf, eine ihren erkennbaren Fähigkeiten und ihrer inneren Berufung entsprechende schulische Bildung und Förderung zu erhalten.

GrSO

§ 6

Übertritt an ein Gymnasium oder an eine Realschule

(1) ¹ In den Jahrgangsstufen 3 und 4 führt die Grundschule Informationsveranstaltungen zur Wahl des schulischen Bildungswegs und zum Übertrittsverfahren durch; Lehrkräfte mit Erfahrung an weiterführenden Schulen sollen zu den Informationsveranstaltungen hinzugezogen werden. ² Den Erziehungsberechtigten wird außerdem eine eingehende Beratung angeboten. ³ Dabei werden die Erziehungsberechtigten auch umfassend über die Angebote des schulischen Bildungssystems und dessen An- und Abschlussmöglichkeiten einschließlich des beruflichen Schulwesens informiert.

(2) ¹ Alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 öffentlicher oder staatlich anerkannter Grundschulen erhalten am ersten Unterrichtstag des Monats Mai ein Übertrittszeugnis.

²Das Übertrittszeugnis stellt fest, für welche Schulart die Schülerin oder der Schüler geeignet ist; es gilt nur für den Übertritt im jeweils folgenden Schuljahr.

(3) Das Übertrittszeugnis enthält die Jahresfortgangsnoten in allen Fächern mit zusätzlichen Erläuterungen, die Gesamtdurchschnittsnote aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht, eine zusammenfassende Beurteilung zur Übertrittseignung, eine Bewertung des Sozial- sowie des Lern- und Arbeitsverhaltens gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 und – soweit erforderlich – einen Hinweis entsprechend § 15 Abs. 4 Satz 3.

(4) ¹Die Eignung für einen weiterführenden Bildungsweg wird in der zusammenfassenden Beurteilung festgestellt. ²Die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote mindestens 2,33 beträgt. ³Die Eignung für den Bildungsweg der Realschule liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote mindestens 2,66 beträgt.

§ 14

Schulbesuch

(2) ¹Besonders befähigten Schülerinnen und Schülern kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten das Überspringen gestattet werden, wenn zu erwarten ist, dass sie nach Reife und Leistungsfähigkeit den Anforderungen dieser Jahrgangsstufe gewachsen sind. ²Bedeutet ein zweites Überspringen den Übertritt in das Gymnasium oder die Realschule, so bedarf es der Einholung eines schulpsychologischen Gutachtens. ³Das Überspringen erfolgt im Fall des Satzes 1 zum Schuljahresende, in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 auch im Anschluss an die Aushändigung des Zwischenzeugnisses, im Fall des Satzes 2 zum Schuljahresende. ⁴Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) An Grundschulen, an denen die Jahrgangsstufen 1 und 2 nach Zustimmung der Schulaufsicht als Eingangsstufe auf der Grundlage jahrgangsgemischter Klassen geführt werden, können die Schülerinnen und Schüler die Jahrgangsstufen 1 und 2 je nach Entwicklungs- und Leistungsstand in einem, zwei oder drei Schulbesuchsjahren durchlaufen.

GSO

§ 2

Aufnahme in die unterste Jahrgangsstufe

(3) ¹Für den Bildungsweg des Gymnasiums sind geeignet [...]

3. Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Grundschule, denen zum Halbjahr, d.h. zum letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar, oder zum Ende der Jahrgangsstufe 3 das Überspringen der Jahrgangsstufe gestattet worden ist, [...]

RSO

§ 2

Aufnahme in die unterste Jahrgangsstufe

(3) Für den Bildungsweg der Realschule sind geeignet [...]

3. Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Grundschule, denen zum Schulhalbjahr, d.h. zum letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar, oder zum Ende der Jahrgangsstufe 3 das Überspringen der Jahrgangsstufe 4 gestattet worden ist [...]